

## Stellungnahme zum Entwurf des Bestattungsgesetzes für NRW

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW hat am 12.06.2002 eine Neufassung des Entwurfes eines Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (als letztes der Bundesländer) vorgelegt. In der vorliegenden Fassung enthält der Gesetzesentwurf weitreichende Freiheiten für die Hinterbliebenen, um eine möglichst individuelle Form des Abschiednehmens zu ermöglichen. Viele Zwänge der bisherigen Regelungen werden mit dem neuen Entwurf aufgehoben. So können künftig beispielsweise besondere Beisetzungsformen genehmigt werden, wenn die Verstorbenen dies in einem Testament festgelegt haben und die Totenruhe gewährleistet wird. Die Verstreuung der Totenasche oder deren Beisetzung außerhalb des Friedhofs kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen stattfinden. Der Entwurf sieht auch die viel diskutierte Möglichkeit der Aufbewahrung von Asche in Urnen in den Räumen der Hinterbliebenen vor. Den Friedhofsträgern werden für Betrieb und Errichtung von Friedhöfen und Krematorien weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand gegeben.

### **Aeternitas nimmt zu den wichtigsten Paragrafen wie folgt Stellung:**

#### **§ 1 Abs. 4 *Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen.***

Diese Regelung ermöglicht es den Friedhofsträgern ausdrücklich, Aufgaben des Tagesgeschäfts an Unternehmen der Privatwirtschaft abzugeben. Auf diese Weise könnten, z.B. durch eine effizientere Betriebswirtschaft erhebliche Einsparpotentiale bei den Friedhofskosten erreicht werden, die an die Verbraucher weitergegeben werden können. Eine daraus folgende Gebührensenkung ist zu erhoffen, gleichermaßen eine Verbesserung des Service und der Leistungsangebote auf dem Friedhof. Aeternitas e.V. begrüßt es, dass diese flexible Regelung in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde. Um diese Einsparpotentiale auch für den Verbraucher nutzbar zu machen, müssten die Friedhofsträger von der starren Haltung, nur Bürger der jeweiligen Gemeinde auf den Friedhöfen zur Bestattung zuzulassen, Abstand nehmen.

Die Errichtung eines Friedhofes in vollständiger privater Trägerschaft ist allerdings auch nach dem neuen Gesetzesentwurf immer noch nicht möglich. Eine solche Regelung hätte sicher belebende Wirkung auf den Wettbewerb und die Friedhofskultur.

#### **§ 1 Abs. 5 *Errichtung und Betrieb seiner Feuerbestattungsanlage kann der Friedhofsträger mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ... widerruflich einem privaten Rechtsträger (Übernehmer) übertragen.***

Durch den Betrieb von Krematorien durch private Rechtsträger kann derselbe kostensparende Effekt wie bei der Abgabe von Aufgaben der Friedhofsverwaltung erreicht werden. Auch wird durch die private Trägerschaft von Krematorien ein Wettbewerb ermöglicht, der zu weiteren Kostensenkungen führen kann. Eine Verbesserung des Service- und Leistungsangebotes ist zu erwarten.

#### **§ 3 Abs. 2 *Die völlige oder teilweise Entwidmung ist nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat.***

Eine aus Verbrauchersicht uneingeschränkt zu begrüßende Regelung.

**§ 4 Abs. 2 Die Friedhofsträger legen für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen.**

Mit der Gleichstellung von Erd- und Feuerbestattung sollen auch entsprechend angegliche Ruhezeiten und Grabnutzungsdauern ausgewiesen werden. Es ist nicht einzusehen, warum ein Urnengrab, bei dem i.d.R. kürzere Ruhezeiten notwendig sind, nun für denselben längeren Zeitraum erworben werden muss, wie ein Erdgrab.

Aus kultureller Sicht würde zwar den Hinterbliebenen eine im Vergleich zur Erdbestattung gleich lange Trauerzeit ermöglicht. Die zu erwartende Gebührenerhöhung für Urnengräber könnte allerdings ohne Wahlmöglichkeit eines Urnengrabes mit kürzerer Ruhefrist (dadurch billiger) eine Abwanderung von Bestattungen auf dem Friedhof hin zu den Hinterbliebenen nach sich ziehen

Aeternitas e.V. lehnt diese Regelung ab, da die Wahlfreiheit der Bürger eingeschränkt wird, und fordert, dass unterschiedliche Ruhezeiten beachtet und eingehalten werden.

**§ 7 Abs. 1 Jedermann hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.**

Aeternitas e.V. begrüßt es, dass die Achtung der Totenwürde und die Wahrung der Ehrfurcht vor den Toten ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird und als ein Maßstab für die Gestaltung der Bestattung und Beisetzung gelten muss.

**§ 7 Abs. 2 Soweit möglich, sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaften, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können.**

Hierdurch werden z.B. alternative Bestattungsformen von Glaubensgemeinschaften erleichtert.

**§ 8 Abs. 1**

**Satz 1 Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene)....**

In dem Entwurf werden erstmals die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschafts-gesetz den Eheleuten gleichgestellt und haben entsprechend dieselben Rechte, die Beisetzung nach den Wünschen des Lebenspartners zu gestalten. Dies gilt nicht für die „Lebensgefährten“ (hetero- und homosexuell), die sich gegenseitige Rechte (und Pflichten) nur mit Willenserklärungen und Verfügungen einräumen können.

**§ 11 Abs. 1 Maßnahmen, bei denen Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung behindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörden.**

Die Konservierung der Toten ist nunmehr, nach entsprechender behördlicher Genehmigung, ausdrücklich geregelt. Es bleibt abzuwarten, wie die Genehmigungspraxis ausfallen wird.

**§ 11 Abs. 2 Tote sind spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der Totenbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen.**

**Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbewahrung Toter an einem anderen geeigneten Ort genehmigen, wenn ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass hiergegen keine Bedenken bestehen.(...)**

Hiermit wird den Hinterbliebenen die Möglichkeit eröffnet, die Verstorbenen auch an einen anderen Ort als die Leichenhalle, also z.B. nach Hause zu verbringen. Aus trauerkultureller Sicht und im Hinblick auf die ansonsten liberalen Regelungen des Entwurfes sollte die Genehmigungspraxis ebenfalls liberal ausfallen.

**§ 11 Abs. 3 Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.**

Durch diese Regelung fällt auch das grundsätzliche Verbot der Öffnung des Sarges, wengleich eine Genehmigung erforderlich bleibt. Den Hinterbliebenen kann so das Abschiednehmen erleichtert werden. Aeternitas e.V. plädiert für eine großzügige Genehmigungspraxis.

**§ 12 Abs. 1 Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung vorgenommen werden. Art und Ort der Bestattung richten sich, soweit möglich, nach dem Willen der Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren.**

**§ 12 Abs. 2**

**Satz 1 Ist keine derartige Willensbekundung bekannt, entscheiden die Hinterbliebenen (...).**

Das ist eine zu begrüßende Regelung, die die vielfältigen neuen Bestattungsformen wie Ascheverstreuen, Beisetzung auf dem eigenen Grundstück, Aufbewahrung der Ascheurne in den Räumen der Hinterbliebenen oder Beisetzung in einem zentralen Friedwald ermöglicht. Es soll verhindert werden, dass Verstorbene auf eine Art und Weise bestattet werden, die ihrem ausdrücklichen Willen widersprochen hätte.

**§ 12 Abs. 2**

**Satz 2 Wenn die Gemeinde die Bestattung veranlasst, entscheidet sie; sie soll eine Willensbekundung nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigen.**

Diese Regelung birgt einen wesentlichen Kritikpunkt an diesem Entwurf: Wenn es keine Angehörigen gibt und ein Wille der Verstorbenen nicht bekannt ist, kann die Gemeinde nach wie vor die billigste Bestattungsform, i.d.R. die anonyme Feuerbestattung, wählen. Es werden keine Mindeststandards für die einfache, ortsübliche Bestattung nach § 15 BSHG gesetzt, in dessen Rahmen die Kommunen zur Kostentragung verpflichtet sind. Es kann nur jedermann empfohlen werden, eine solche Willensbekundung in das Testament aufzunehmen, um so zumindest eine einfache Erdbestattung zu erreichen. Aeternitas e.V. missbilligt diese Kostenschneiderei zu Lasten der Trauerkultur.

**§ 13 Abs. 2**

**Satz 1**

***Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.***

Durch die Neufassung dieses Absatzes (früher: höchstens 48 Stunden, dann unverzüglich zu bestatten) wird den Hinterbliebenen mehr Zeit für die Abschiednahme bis zur Bestattung eingeräumt.

**§ 13 Abs. 2**

**Satz 2**

***Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag eines Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau (...) durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten ist und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.***

Aufgrund dieser umständlich formulierten Regelung können Ausnahmen von der 48-Stunden-Frist zugelassen werden, was insbesondere für Bestattungen nach islamischem Ritus (Beisetzung binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todes) wichtig ist.

**§ 13 Abs. 3**

**Satz 1**

***Erdbestattungen müssen innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden.***

In Zusammenhang mit den übrigen Regelungen bedeutet diese Obergrenze, dass Tote bis zu acht Tage aufgebahrt bleiben können bevor die Bestattung stattfindet. Dies ist auch in den Räumen von Hinterbliebenen oder Bestattern möglich. Durch diese Regelung wird das Abschiednehmen deutlich erleichtert; die Verstorbenen werden den Hinterbliebenen nicht so abrupt „entrissen“, wie es bisher der Fall war. Der Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW räumt damit mit einen der längsten Zeiträume bis zu einer Beisetzung ein.

**§ 14 Abs. 1 *Leichen müssen auf einem Friedhof bestattet werden.***

Ein grundsätzlicher Friedhofszwang besteht demnach nur noch für Erdbestattungen. Für Feuerbestattungen und Urnenbeisetzungen wurde dieser Friedhofszwang weitgehend gelockert.

**§ 14 Abs. 2 *Tot- und Fehlgeburten sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicher zu stellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gilt als Fehlgeburt im Sinne des Satzes 1.***

Die ausdrückliche Klarstellung, dass Hinterbliebenen das Recht zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten eingeräumt wird, ist zu begrüßen (s. auch § Abs. 1). Nicht nur die Bereitstellung von Grabstätten für Totgeburten auch der Hinweis darauf ist gesetzlich geregelt. Über den Nutzen und die Erleichterung, die diese Regelung den Hinterbliebenen bietet, müssen keine Worte verloren werden. Eine liberale und moderne Regelung, die Tot- und Fehlgeburten endlich aus dem Status des „Operationsabfalls“ heraushebt und den Angehörigen eine echte Möglichkeit zur Trauerarbeit bietet.

## **§ 15 Abs. 5**

Die gelungenen Regelungen in § 15 Abs. 5 des Gesetzentwurfes enthalten grundlegende Neuerungen und Freiheiten für neue Bestattungsformen. Die Hinterbliebenen haben nunmehr die Wahl, ob sie die Urne auf dem Friedhof beisetzen wollen, die Asche auf dem Friedhof oder an anderer Stelle verstreuen möchten oder die Urne mit nach Hause nehmen und dort aufbewahren oder beisetzen. Maßgeblich ist hierbei der letzte Wille der Verstorbenen.

Folgende Regelungen werden eingeführt:

**Satz 3** *Die Asche darf auf einer vom Friedhofsträger festgesetzten Stelle des Friedhofs durch Verstreuerung beigesetzt werden, wenn dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist.*

Aeternitas e.V. begrüßt diese Regelung, weil hierdurch dem Wunsch vieler Verstorbener, nicht in der Erde bestattet zu werden, erstmalig in NRW Rechnung getragen wird. Bundesweit ist dies nur auf einzelnen, wenigen Friedhöfen gestattet (z.B. in Rostock).

**Satz 4** *Das Behältnis mit der Totenasche darf mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Hinterbliebenen ausgehändigt werden.*

Diese Regelung allein wäre schon eine begrüßenswerte Neuerung, ist aber in Zusammenhang mit den weiteren Lockerungen eine logische Ergänzung zur Umsetzung einer liberalen Trauerkultur.

**Satz 5** *Soll die Totenasche außerhalb eines Friedhofes verstreut werden, darf die Behörde dies genehmigen, wenn diese Bestattung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass die Verstreuerung bodennutzungsrechtlich zulässig ist.*

Erstmalig wird mit dieser Regelung die Bestattung von Verstorbenen außerhalb von Friedhöfen grundsätzlich gestattet. Es bleibt für die Zukunft abzuwarten, welche Anforderungen durch die Ordnungsbehörden an die bodennutzungsrechtliche Zulässigkeit gestellt werden. Aeternitas e.V. plädiert für eine weite Auslegung, nach der lediglich die Beisetzung/Verstreuerung in Boden-, Wasser- und Naturschutzgebieten untersagt wird.

**Satz 6** *Soll das Behältnis mit der Totenasche außerhalb des Friedhofes aufbewahrt oder beigesetzt werden, darf die Behörde dies genehmigen, wenn ihr nachgewiesen ist, dass diese Aufbewahrung oder Beisetzung von Todes wegen verfügt und bodennutzungsrechtlich zulässig ist und dass künftig ein würdiger Umgang mit der Totenasche, Wahrung der Totenruhe sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Seebestattung, Beisetzung des Behältnisses mit der Totenasche oder die Beisetzung durch Verstreuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes sichergestellt sind.*

Die Regelung aus § 15 Abs. 5 Satz 6 stellt ein absolutes Novum der Bestattungskultur in Deutschland dar. Dem letzten Willen der Verstorbenen wird durch diese Regelungen eine umfassende Freiheit zugestanden. Hinterbliebene haben nun die Möglichkeit, die Urne zu Hause aufzubewahren oder an (fast) beliebiger Stelle ausserhalb von Friedhöfen zu bestatten. Für die Dauer der Aufbewahrung der Urne bestimmt der Entwurf eine Frist, die im

Gesetzentwurf nicht erläutert ist und die noch der weiteren Klarstellung bedarf. Nach Ablauf dieser Frist kann die Urne wie oben geschildert beigesetzt werden. Erstmals wird es Privatpersonen gestattet, die Beisetzung von Urnen und die Aufbewahrung zu Hause durchzusetzen, eine Forderung, die Aeternitas e.V. im Sinne eines vielseitigen Verbraucherwillens schon seit Jahren vertritt. Wir begrüßen diese mutige Entscheidung. Zur Feststellung der bodennutzungsrechtlichen Zulässigkeit gilt das oben Gesagte.

**Satz 7** *Soll die Totenasche auf See bestattet werden, wird die Genehmigung erteilt, wenn diese Bestattung von Todes wegen verfügt ist.*

Auch Seebestattungen von Urnen sind bei entsprechendem letzten Willen nun ausdrücklich gestattet und zu genehmigen. Für die Durchführung der Seebestattung gilt nach dem Entwurf das Recht des Küstenlandes, bei dem die Seebestattung durchgeführt wird.

**Sonstige Regelungen**

Positiv ist uns aufgefallen, dass der Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW keinen Sargzwang für Erdbestattungen festsetzt. Bestattungen in Leintüchern (z.B. nach Islamischem Ritual) oder in „Peace-Boxen“ sind nunmehr zulässig.

**Aeternitas e.V., die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, begrüßt den neuen Entwurf, der endlich Möglichkeiten für zeitgemäße Bestattungsformen eröffnet, und sich auf Regelungen beschränkt, die für den Schutz der Totenruhe, der Gesundheit der Bevölkerung und der Aufklärung von Straftaten unerlässlich sind. Es liegt nun an der Bereitschaft der Friedhofsträger und Bestatter, den Verbrauchern diese neuen Freiheiten schnell und einfach zu ermöglichen.**

Aeternitas e.V. im Juni 2002

Der Gesetzesentwurf oder die Kernpunkte können bei Aeternitas angefordert werden oder im Internet abgerufen werden. [www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de), Blickpunkt